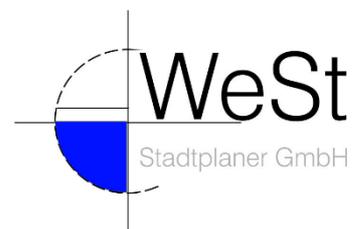


# 2025

## Bebauungsplan ‚Freiflächen-Photovoltaikanlage‘ der Ortsgemeinde Lieg

Vorentwurf  
Textfestsetzungen  
März 2025



**Bebauungsplan ,Freiflächen-Photovoltaikanlage“ der Ortsgemeinde Lieg****TEXTLICHE FESTSETZUNGEN****A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN****1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

Als Art der baulichen Nutzung wird für das Plangebiet ein Sonstiges Sondergebiet i.S.d. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Freiflächenphotovoltaikanlage" festgesetzt.

Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO sind im sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Freiflächenphotovoltaikanlage" folgende Nutzungen zugelassen: Zulässig sind die Errichtung und der Betrieb von aufgeständerten Freiflächenphotovoltaik-Modulen ohne Betonfundamente zum Zweck der Stromgewinnung aus Sonnenenergie einschließlich der für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen (Trafo- und Übergabestation, Speicher, Löschwasserkissen etc.). Zulässig sind die für den Anlagenbetrieb erforderlichen Erschließungen.

Nebenanlagen nach § 14(1) i.V. mit § 23(5) BauNVO sind als untergeordnete Nebenanlagen im Zusammenhang mit dem Unterhalt der Flächen und für Ver- und Entsorgung, Steuerung bzw. Sicherung und Überwachung der Anlage zulässig.

**2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

Je Trafo- und Übergabestation ist eine Grundfläche von max. 50 m<sup>2</sup> zulässig. Die Höhe dieser Gebäude, gemessen zwischen der Geländeoberfläche und der Oberkante der Gebäude darf max. 3,5 m betragen.

Für die Modulfläche als projizierte überbaute Fläche, einschl. der Nebenanlagen, wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt.

Für die Aufständigung der Modultische (Fundamente) und Nebenanlagen wird i.V.m. §9(1) 20 BauGB eine max. Versiegelung von max. 1.000 m<sup>2</sup> der Sondergebietsfläche festgesetzt. Betonfundamente ohne Bodeneingriff sind nur in Bereichen mit archäologischen Fundstellen oder bei schwierigen Bodenverhältnissen zulässig. Die Modulhöhen werden gem. § 9 (1) 1 BauGB i. V. m. § 16 (2), (4) u. 18 (1) BauNVO entsprechend der Eintragung in der Nutzungsschablone (siehe Planzeichnung) festgesetzt.

Die Höhen werden gemessen von der Geländeoberfläche lotrecht zur Modulkante in Modulmitte.

**3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 (3) BauNVO)**

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden entsprechend der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt.

Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne von § 14 BauNVO (z.B. Trafostationen, Monitoring-Container, Löschwasserkissen, Zäune, Leitungen, Baustraßen, Zufahrten) gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

**4. Grünordnerische / Landespflegerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)****Allgemeine Festsetzungen**

Im Bebauungsplan werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB Flächen für die Anpflanzung von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

Alle Pflanzungen sind spätestens in der auf die Errichtung der Zaunanlage nächstfolgenden Pflanzperiode (Oktober – Ende März) durchzuführen. Eine fachgerechte Pflanzung bzw. Einsaat schließt Bodenverbesserungs- sowie Pflanzensicherungsmaßnahmen mit ein. Ausgefallene Gehölze sind spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

Für alle zu pflanzenden Sträucher werden, wenn nicht gesondert aufgeführt, folgende Mindestsortierungen vorgeschrieben:

- Sträucher: 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 100- 125 cm hoch (zugehörige Pflanzliste im Anhang)

Bei den im Rahmen der grünordnerischen Vorgaben festgesetzten Pflanzungen sind soweit nicht anders festgesetzt mindestens 50 % der Gesamtpflanzenanzahl aus den in den Pflanzenlisten aufgeführten Arten zu verwenden.

### Hinweise Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Bauarbeiten müssen zwischen Oktober und Ende Februar (außerhalb der Vogelbrutzeit) beginnen und ab Ende Februar ohne längere Unterbrechungen (> 5 Tage) kontinuierlich weitergeführt werden.
- V2 Bebauung der gehölznahen Außenbereiche findet im Oktober statt ODER Kartierung und Kontrolle von Fledermauswinterquartieren.
- V3 Kein Befahren/Eingriff im Gehölzbereich (gut sichtbare Markierung der Baufeldgrenze).
- V4 Verzicht auf Nachtbaustellen und nächtliche Beleuchtung der Baustelle.
- V5 Durchführung der Bauarbeiten nach DIN 18920.
- V6 Zaungestaltung mit Durchlässen für Klein- und Mittelsäuger (min. 20 cm Bodenabstand, Maschenweite von mind. 15x15 cm bei Verwendung eines Knotengeflechtzaunes; kein Stacheldraht im unteren Zaunbereich
- V7 Verzicht auf eine Beleuchtung der Anlage.
- V8 Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke zu berücksichtigen (u.a. DIN 18300, 18915, 19639) sowie die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und ergänzend hierzu die ALEX Merk- und Informationsblätter des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht zu beachten.
- V9 Beschränkung der baubedingten Flächenbeanspruchung auf ein Minimum.
- V10 Vermeidung von größeren Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen.
- V11 Vermeidung von Bauarbeiten bei anhaltender Bodennässe.
- V12 Bündelung und flächensparende Ausweisung von Zufahrtswegen, Materiallagerplätzen und Abstellflächen für Baustellenfahrzeuge, wenn möglich Nutzung bereits vorhandener befestigter Flächen.
- V13 Keine Anlage von Wegen und Lagerflächen auf Mutterboden.
- V14 Sachgerechter Umgang mit Bodenmaterial gemäß DIN 19731.
- V15 Verzicht auf Fremdsubstrate bei Zufahrtswegen und Lagerplätzen; Verwendung standortgerechter, nährstoffarmer und unbelasteter Substrate.
- V16 Verwendung wasserdurchlässiger Bodenbeläge für Wege, Lagerplätze etc.
- V17 Rückbau von Baustraßen und Lagerplätzen und Auflockerung des Bodens.
- V18 Ordnungsgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
- V19 Sorgfältige Entsorgung von Restbaustoffen.
- V20 Vermeidung einer großflächigen Versiegelung durch die Festsetzung einer Obergrenze von 1.000 m<sup>2</sup> auf der Planfläche.
- (V) Sollte der anfallende Niederschlag die Versickerungsleistung des Bodens übersteigen, müssen nachträglich naturverträgliche Rückhaltungsmöglichkeiten geschaffen werden.
- V21 Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel.
- V22 Verzicht auf Reinigungsmittel für die Solarmodule.
- V23 Höhenbegrenzung der Module und der Betriebsgebäude (Trafo und Übergabestation) auf 3,5 m.

## 5. Festsetzungen über Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Plangebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) sowie über Flächen zum Anpflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)

### Kompensationsmaßnahme 1 (KM1)

#### Entwicklung von mäßig artenreichen Glatthaferwiesen (technisch überprägt) mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel (KM1)

Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind auf der Anlagenfläche im Bereich der PV-Anlage unter den Modulen in der folgenden Pflanzperiode mäßig artenreiche Glatthaferwiesen zu entwickeln. Die Maßnahmenbeschreibungen orientieren sich an den Empfehlungen von Vahle (2015) und Biedermann & Werking-Radtke (2008) sowie dem „Maßnahmenblatt Grünlandnutzung“ (LANUV 2012).

#### *Anlage (Grünlandextensivierung)*

Die Einsaat erfolgt mit regionalem und standortangepasstem Saatgut für artenreiche Glatthaferwiesen. Dieses kann entweder per Mahdgutübertragung durch Heudrusch artenreicher Wiesen aus der näheren Umgebung des Standortes gewonnen oder gekauft<sup>1</sup> (Herkunftsgebiet „Rheinisches Bergland“) werden. Der Einsatz von Pestiziden sowie die Düngung der Standorte sind nicht zulässig.

#### *Pflegekonzept*

Die Flächen müssen für die Dauer des Betriebs der Anlage extensiv gepflegt werden. Dabei sind die Ansprüche der Feldlerche als Bodenbrüter zu beachten. Dies ist entweder zu gewährleisten V1 durch eine ein- bis zweischürige Mahd, bei der das Mahdgut abzutransportieren (ggf. Heunutzung) ist und die erste Mahd erst Mitte Juni und die zweite Mahd in einem Abstand von mindestens sechs Wochen ab September erfolgt, oder

V2 durch die Beweidung mit einer Besatzdichte, die darauf angepasst ist, ein Muster von lang- und kurzrasigen Strukturen zu erzeugen (Richtwert nach LBM 2021: 1,4 GVE/ha).

#### *Artenliste*

In der folgenden Tabelle werden geeignete Gräserarten vorgeschlagen, die den Anforderungen des Standorts entsprechen und zur Stabilisierung sowie ökologischen Aufwertung der Fläche beitragen können.

Artenliste der ausdauernden Gräser (EULLa Grundsätze 2021)	
Deutsche Bezeichnung	Lateinische Bezeichnung
Glatthafer	<i>Arrhenatherum elatius</i>
Rohrschwengel	<i>Festuca arundinacea</i>
Rotschwengel	<i>Festuca rubra</i>
Wiesenschwengel	<i>Festuca pratensis</i>
Deutsches Weidelgras	<i>Lolium perenne</i>
Wiesenfuchsschwanz	<i>Alopecurus pratensis</i>
Wiesenschnitzgras	<i>Phleum pratense</i>
Wieserispe	<i>Poa pratensis</i>
Knautgras	<i>Dactylis glomerata</i>
Gemeines Ruchgras	<i>Anthoxanthum odoratum</i>
Weißes Straußgras	<i>Agrostis gigantea</i>
Gewöhnliche Schafgarbe	<i>Achillea millefolium</i>
Wiesen Kerbel	<i>Anthriscus sylvestris</i>
Wilde Möhre	<i>Daucus carota</i>
Moschus-Malve	<i>Malva moschata</i>

**Kompensationsmaßnahme 2 (KM2)****Entwicklung von mäßig artenreichen Glatthaferwiesen mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel (KM2)**

Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind auf den unbebauten Abstandsbereichen zum Wald sowie dem Wildkorridor innerhalb des Geltungsbereiches in der folgenden Pflanzperiode ebenfalls mäßig artenreiche Glatthaferwiesen zu entwickeln. Bei der Anlage und Pflege dieser Wiesen ist entsprechend der Maßnahmenbeschreibungen zur KM1 vorzugehen.

**Kompensationsmaßnahme 3 (KM3)****Randliche Eingrünung von Planflächenteilen (KM3)**

Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist an den Stellen, an denen die Anlagenfläche einsehbar ist, eine randliche Eingrünung anzulegen. Die dafür erforderlichen Pflanzungen sind spätestens in der auf die Errichtung der Zaunanlage folgenden Pflanzperiode (Oktober – Ende März) durchzuführen. Eine fachgerechte Pflanzung schließt sowohl Bodenverbesserungs- als auch Pflanzensicherungsmaßnahmen mit ein. Ausgefallene Gehölze sind spätestens in der nächstfolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

***Anlage***

Für die Anlage der Eingrünung ist eine lockere, dreireihige Pflanzung von Sträuchern auf einer Breite von 3 m vorgesehen. Sträucher einer Reihe sind in einem Abstand von maximal 1,5 m zu pflanzen, der Abstand zwischen den Reihen sollte höchstens 1 m betragen. Um einen dichten Gehölzkomplex zu schaffen, der nicht nur die Störung des Landschaftsbildes und die Einsehbarkeit in die Anlage vermindert, sondern gleichzeitig auch wertvolle Habitatstrukturen für eine Vielzahl von Lebewesen bietet, soll die Pflanzung als „gleichschenkliger Dreiecksverband“ vorgenommen werden. Hierbei werden die Sträucher benachbarter Reihen „auf Lücke“ versetzt gepflanzt und bilden dadurch ein gleichschenkliges Dreieck.

***Pflegekonzept***

Die randliche Eingrünung ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Gehölze sind unter anderem gegen Wildverbiss zu schützen, wenn nötig zu bewässern sowie auf Ausfall zu kontrollieren und dementsprechend zu ersetzen, falls erforderlich. Rückschnitte der gepflanzten Gehölze sind innerhalb der gesetzlichen Fristen (Oktober – Ende Februar) bis auf eine Höhe von 3 m ab Bodenoberkante zulässig.

***Artenlisten***

Bei den im Rahmen der grünordnerischen Vorgaben (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) festgesetzten Pflanzungen sind mindestens 50 % der Gesamtpflanzenanzahl aus den in den Pflanzenlisten aufgeführten Arten zu verwenden. Die im Folgenden aufgeführten Arten können um standortangepasste Gehölze vergleichbarer Qualität ergänzt werden. Es sind jedoch ausschließlich heimische Gehölze aus regionaler Herkunft (Herkunftsgebiet „Westdeutsches Bergland“, BMU (2012)) in ihrer Wildform zu verwenden. Unter anderem werden in Hinblick auf den Klimawandel gebietsheimische, trockenheitstolerante Wildobstarten empfohlen.

Artenauswahl Bäume	
Deutsche Bezeichnung	Lateinische Bezeichnung
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Artenauswahl Sträucher	
Pflanzqualität: jeweils mindestens 2 x verpflanzt, 3-5 Triebe, 100-120 cm Höhe (mittel- bis hochwachsend) bzw. 80-100 cm Höhe (schwach wachsend)	
Deutsche Bezeichnung	Lateinische Bezeichnung

Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Schwarzer Hollunder	<i>Sambucus nigra</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

### CEF-Maßnahme Feldlerche (CEF)

Durch das Vorhaben ergibt sich die potenzielle Betroffenheit von maximal drei Feldlerchenrevieren auf der Planfläche. Wegen eines potenziellen Verlusts dieser Bruthabitate durch eine Überbauung der Fläche, soll eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) auf einem benachbarten Flurstück umgesetzt werden. Der Maßnahmenbedarf pro Feldlerchenpaar ist mindestens im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung anzunehmen. Bei Funktionsverlust des Reviers mindestens im Umfang der lokal ausgeprägten Reviergröße und mindestens 1 ha. Bei der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage entsteht somit ein Kompensations-Bedarf von 3 ha. Im vorliegenden Fall eignet sich insbesondere die Anlage von einem Blühstreifen in Kombination mit einem an den Blühstreifen angrenzenden Schwarzbrachestreifen („linear angeordnete Feldlerchenfenster“).

Bei der Auswahl der Maßnahmenfläche muss das Meideverhalten der Feldlerche gegenüber hohen Baumbeständen entsprechend der Lage der Brutreviere zum Zeitpunkt der Untersuchung berücksichtigt werden. Diese beträgt im vorliegenden Fall ca. 100 m zum Waldrand und Feldgehölz, sowie der Stromleitung.

Die Maßnahme ist vor Beginn der Bauphase umzusetzen und mindestens über den Zeitraum des Betriebs der Freiflächen-Photovoltaikanlage aufrecht zu erhalten.

#### *Blühstreifen*

##### *Anlage*

Für jedes zu kompensierende Feldlerchen-Revier (Größe 1 ha) wird ein Blühstreifen von 6 bis 10 m Breite und 100 m Länge benötigt. Mehrjährige Blühmischungen weisen eine höhere Arten- und Strukturvielfalt auf und sind daher zu bevorzugen. Zu empfehlen ist beispielsweise die Blühmischung „Blühende Landschaft - Frühjahrsansaat, mehrj.“ der Firma Rieger-Hofman GmbH. Die Einsaat der Fläche hat lückig bis spätestens 30. April zu erfolgen. Durch ein flächiges Anwalzen der Ansaat wird ein optimaler Bodenschluss gewährleistet.

##### *Pflegekonzept*

Auf den Blühstreifen sind pro Jahr zwei Pflegeschnitte durchzuführen. Um vielfältige Strukturen zu entwickeln und Blühzeiten zu verlängern, erfolgen die Pflegeschnitte alternierend auf ca. 50 % (maximal 70 %) der Fläche. Das jeweils anfallende Mahdgut kann auf den Flächen verbleiben (Mulchen). Der erste Mulchschnitt erfolgt bis spätestens Mitte März und der zweite Mulchschnitt ab dem 10. Juli mit einer Schnitthöhe von mindestens 15 cm. Um Dominanzen einzelner Arten vorzubeugen, sind die Flächen alle vier Jahre umzubrechen und neu einzusähen.

#### *Schwarzbrachestreifen*

##### *Anlage*

Die bis zu 3 m breiten Schwarzbrachestreifen grenzen unmittelbar an die Blühstreifen an. Diese Flächen werden nicht eingesät. Der Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln ist auf den Flächen nicht erlaubt.

##### *Pflegekonzept*

Der aufkommende Bewuchs wird kontinuierlich ca. alle 3-4 Wochen mittels Grubber, Egge oder Bodenfräse mechanisch entfernt. In der Brutzeit (Ende März bis Ende September) darf keine Bearbeitung der Flächen erfolgen.

## 6. Niederschlagwasser im Plangebiet

Für die Befestigung von Zufahrten und Stellplätzen sind wasserdurchlässige Beläge mit Naturbaustoffen zu verwenden. Geeignet sind z.B. wassergebundene Decke, Schotterrassen, Kies. Asphalt-Beton- und Kunststoffprodukte werden ausgeschlossen.

Im Bereich der Grünflächen sind flache Mulden zur Niederschlagswasserbewirtschaftung zulässig.

## B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 88 LANDESBAUORDNUNG RHEINLAND-PFALZ IN VERBINDUNG MIT § 9 ABS. 4 BAUGB

- 1 Äußere Gestaltung von baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 6 LBauO)

Die Anlage ist in einheitlicher Ausführung in Farbe und Form zu errichten.

- 2 Einfriedungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 6 LBauO)

Eingefriedet werden darf nur die Fläche zur Aufstellung der Solarmodule (Bauraum) und der daran angrenzende Randbereich.

Die Einfriedung mit Übersteigschutz ist nur mit mindestens 20 cm Bodenfreiheit zulässig. Die Durchlässigkeit der Umzäunung für Klein- und Mittelsäuger muss sichergestellt sein. Die zulässige Höhe der Einfriedung beträgt 2,0 m über natürlichem Gelände.

- 3 Werbeanlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 6 LBauO)

Werbeanlagen sind mit Ausnahme einer Schautafel und eines Informationsschildes im Bereich der Anlageneinfahrten nicht zulässig. Die zulässige Schautafel und das zulässige Informationsschild dürfen jeweils max. eine Fläche von 1 qm haben.

## C. HINWEISE:

1. Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen.
2. Sollten bei den Bauarbeiten Hinweise auf Bergbau vorgefunden werden, wird die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung empfohlen.
3. Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB müssen bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gewahrt bleiben und die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt werden.

Daher sind bei der Planung und Ausführung die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), die DIN 19731 und ergänzend hierzu die ALEX Merk- und Informationsblätter des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht zu beachten, insbesondere das ALEX-Infoblatt 28: Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB – Leitfa- den für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung. (im Internet unter [http://mwkel.rlp.de/fileadmin/mwkel/Abteilung\\_5/Bodenschutz/ALEX/ALEX\\_Infoblatt\\_28\\_2009\\_Stand\\_05.2011.pdf](http://mwkel.rlp.de/fileadmin/mwkel/Abteilung_5/Bodenschutz/ALEX/ALEX_Infoblatt_28_2009_Stand_05.2011.pdf)).

Hinweise in Bezug auf die Vorgaben der neuen Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverord- nung (BBodSchV):

Für Erdarbeiten, die ab dem 31.07.23 durchgeführt werden, gelten die neuen Regelungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung sowie der Ersatzbaustoffverordnung. Diese sind zu beachten und anzuwenden.

Bei Flächen von mehr als 3000 m<sup>2</sup>, bei denen Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht eingebracht werden, Bodenmaterial ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet

wird, kann nach § 4 Abs. 5 der BBodSchV die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes Pflichtigen die Beauftragung einer Bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen. Diesbezüglich empfehlen wir, die Obere Abfall- und Bodenschutzbehörde zu beteiligen.

Darüber hinaus ist die am 01.08.23 in Kraft getretene Ersatzbaustoffverordnung beachtlich.

4. Der Vorhabenträger ist auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§ 16-21 DSchG RLP) hinzuweisen. Der Baubeginn ist mindestens 2 Wochen vorher per Email über [landesar-archaeologie-koblenz@gdke.rlp.de](mailto:landesar-archaeologie-koblenz@gdke.rlp.de) oder telefonisch unter 0261 6675 3000 anzuzeigen. Weiterhin sind der Vorhabenträger wie auch die örtlich eingesetzten Firmen darüber zu unterrichten, dass ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig sind. Unabhängig von dieser Forderung ist der Vorhabenträger sowie die ausführenden, vor Ort eingesetzten Firmen bezüglich der Melde-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht von archäologischen Funden und Befunden an die Bestimmungen gemäß §§ 16-21 DSchG RLP gebunden.
5. Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitungen bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Amprion GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NHN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Amprion GmbH.
6. Grundsätzlich ist die bei der Herstellung und beim Betrieb der geplanten Anlagen die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 zu beachten.